

EFAS-Unterweisungshilfe „Brandschutz“

Information und Motivation zur Verhütung von Bränden und zum richtigen Verhalten im Brandfall

- Die richtige Unterweisung -

„Vorbeugen, damit nichts anbrennt.“

Gefahren gehen nicht nur vom offenen Feuer oder Blitzeinschlag aus. Auch Mängel an elektrischen Anlagen und Geräten, die nicht offen sichtbar sein müssen, oder falsches, gedankenloses Verhalten können Unglücke nach sich ziehen.

Jedoch kann man Bränden vorbeugen bzw. Folgeschäden möglichst gering halten und so Menschen und Sachgüter schützen. Dazu dienen u. a. bauliche Maßnahmen und brandschutztechnische Ausstattungen. Organisatorische Vorkehrungen sollen dafür sorgen, dass durch ausreichende Kenntnisse und Absprachen ein sicherheitsbewusstes Verhalten bei den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen gefördert wird und diese in Notfallsituationen richtig reagieren.

Zur Vorsorge ist es notwendig, dass immer wieder der Schutz der Gesundheit und die Warnung vor möglichen Brandgefahren in Erinnerung gerufen wird. Der Gesetzgeber und die Berufsgenossenschaften nehmen hierfür jeden Arbeitgeber in die Pflicht. Er muss die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf mögliche Gefahren bei der Arbeit hinweisen und auf deren sicheres Verhalten hinwirken. In den Vorschriften wird in diesem Zusammenhang von „**Unterweisung**“ gesprochen.

Wann und wie sollten Brandschutz-Unterweisungen stattfinden?

- ▶ Die Informationen und Anweisungen zum Brandschutz müssen den Mitarbeitern/innen schon vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit erläutert werden (Wichtig: Auch an Ehrenamtliche, Praktikanten/innen und zeitlich befristet Beschäftigte denken!).
- ▶ Ein besonderer Anlass für eine Unterweisung kann z. B. ein Brandschaden, eine Brandverletzung, die offensichtliche Missachtung von Sicherheitsregeln und Schutzmaßnahmen oder die Vorbereitung einer besonderen Veranstaltung sein.
- ▶ Auch ohne Anlass sollte regelmäßig über den Brandschutz gesprochen werden (mindestens einmal jährlich).
- ▶ Die Form der Unterweisung ist nicht vorgegeben. Ziel der Unterweisung sollte immer sein, den Mitarbeitenden die im Brandfall auftretenden Gefährdungen zu erläutern und sie zu sicherheitsbewussten Verhalten anzuleiten. Unterweisungen müssen nicht „frontal“ durchgeführt werden, sie können auch durch gezielte Fragestellungen im Zwiegespräch oder bei Teambesprechungen stattfinden. Unterweisungen sollten möglichst „vor Ort“ oder „am Objekt“ stattfinden (z. B. Fluchtwege und Notausgänge, Feuerlöscher).
- ▶ Eine Unterweisung sollte sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen nicht immer alle Themen in einer Unterweisung abgehandelt werden. Die Konzentrationsfähigkeit der zu Unterweisenden nimmt mit zunehmender Dauer stark ab. Mit dem gesunden Menschenverstand können Sie beurteilen, was in der jeweiligen Situation wichtig ist! Die Sicherheitsunterweisung soll motivieren und nicht verängstigen oder die Freude an der Arbeit nehmen.

- ▶ Unterweisungen müssen dokumentiert werden. Im Falle eines Brandschadens oder einer Brandverletzung muss eventuell nachgewiesen werden können, dass Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen durchgeführt wurden. Das kann mit Notizen in Besprechungsbüchern, in eigenen Vermerken, in Protokollen oder mit Hilfe von Teilnahmelisten geschehen.

Welche Themen sollten besprochen werden?

Als Vorsorge für mögliche Gefahrensituationen sollten die Regeln zum Brandschutz und das Verhalten im Brandfall grundsätzlich effektiv organisiert und jedem bekannt sein.

Bei den Unterweisungen soll nicht nur das Verhalten im Brandfall angesprochen werden; Kenntnisse über die festgelegten Maßnahmen zur Brandverhütung und über die örtlichen Flucht- und Rettungswege sowie über die zur Verfügung stehenden Feuerlöschmittel sind genauso wichtig.

Besondere bauliche Situationen, eine bestimmte Veranstaltung oder die eingesetzten Geräte und Maschinen können mögliche Anlässe für Unterweisungsgespräche darstellen. Die individuellen Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen die Inhalte ebenfalls wesentlich mit.

Im Folgenden haben wir für Sie einige Fragen formuliert, die im Rahmen einer Brandschutzunterweisung beantwortet werden sollten. Für die Benutzung von Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notausgangsverriegelungen, Rauchabzugsanlagen) und Feuerlöscheinrichtungen sind auch die Betriebsanleitungen und Herstellerangaben eine wichtige Informationsquelle.

Leitfragen für das Thema „Brandschutz und Verhalten im Brandfall“:

- ▶ Was sind potenzielle Brandgefahren? Hat es bisher schon einen Brand gegeben? Wie hätte dieser ggf. verhindert werden können?
- ▶ Welche Sicherheitsvorkehrungen sind beim Umgang z. B. mit Kerzen, entzündlichen Stoffen, Leuchten, elektrischen Geräten, ... zu beachten? 
- ▶ Welche Maßnahmen schützen davor, dass Brände entstehen (z. B. Rauchverbote, Benutzung geprüfter elektrischer Geräte, auf fehlerhafte Geräte hinweisen und diese nicht weiter benutzen, Beaufsichtigen von brennenden Kerzen)? 
- ▶ Worauf muss bei der Lagerung von brennbaren Stoffen (z. B. Altpapier-, Kleidersammlungen) geachtet werden (abseits von Treppenhäusern, Verkehrswegen und möglichen Zündquellen)?
- ▶ Wie wird die Brand- und Rauchausbreitung verhindert (Schließen von Fenstern und Türen)?
- ▶ Wo sind die Fluchtwege (erster und ggf. zweiter Fluchtweg)? Sind die Flucht- und Rettungswege frei begehbar und die Notausgänge unverschlossen bzw. von innen jederzeit leicht zu öffnen? Wo hängt der Flucht- und Rettungsplan aus? 
- ▶ Wo sind Hinweise zum Verhalten im Brandfall zu finden (Alarmplan)?
- ▶ Wie werden die Feuerwehr und der Rettungsdienst verständigt? 

- ▶ Was ist bei einem Brand zu tun? Wie wird sichergestellt, dass bei einer Gebäuderäumung alle Personen alarmiert werden und sicher ins Freie gelangen (z. B. im Kindergarten und bei Veranstaltungen)?
- ▶ Wo sind Sammelplätze? Wo sind Zufahrten für die Lösch- und Rettungskräfte?
- ▶ Wo sind die Feuerlöscheinrichtungen zu finden (z. B. Handfeuerlöscher, Löschdecken, Wandhydranten)?
- ▶ Wie werden die Feuerlöscheinrichtungen benutzt?
- ▶ Was ist bei Löschversuchen zu beachten?
- ▶ Wie wird die Erreichbarkeit von Ersthelfern/innen gewährleistet?
- ▶ Gibt es eine Brandschutzordnung? Wo ist sie einzusehen?



Weitere Informationen:

- Die Berufsgenossenschaften bieten auf ihren Internetseiten ebenfalls Informationen und Arbeitshilfen zum Thema Brandschutz an:

- **VBG** – Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
(Kirchengemeinden und kirchliche Verwaltungen), z. B.:



- ▶ VBG-Praxis-Kompakt „Erste Hilfe + Brandschutz“
- ▶ VBG-Fachwissen „Arbeitsstätten sicher planen und gestalten“

www.vbg.de

- **BGW** – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
(Kindertagesstätten, Gesundheitsbereich), z. B.:



- ▶ Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz (DGUV Information 205-001)

www.bgw-online.de

- Ihre **Orts- oder Fachkraft für Arbeitssicherheit** und die **EFAS** unterstützen Sie bei Fragen zum Brandschutz. Praktische Informationen u. a. zur Erstellung einer Brandschutzordnung finden Sie in der EFAS-Publikation „Mit Feuer und Flamme für den Brandschutz“. [Unterweisungsfolien](#) und eine [Vorlage zur Dokumentation](#) von Unterweisungen zum Thema Brandschutz können Sie bei Bedarf bei der EFAS anfordern.

Vorschriften:

- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 1)
§ 4 Unterweisung der Versicherten

- (1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.
 - (2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln) sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - § 12 Unterweisung
 - (1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.